



Grawert und Partner
Monbijouplatz 12, D-10178 Berlin

BVBB Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V.
Postfach 52

15828 Mahlow

Per E-Mail: h.stefke@t-online.de; webmaster@bvbb-ev.de

Monbijouplatz 12, D-10178 Berlin
Telefon 030.28 49 74.0
Strafverteidiger-Notruf 0178.284 97 55
Telefax 030.28 49 74.40
www.gsup.de, E-Mail berlin@gsup.de

Berlin, 18.06.2012
AZ.: 627/12BO11
(bitte stets angeben)
bo/ke D4/24906
Frau Kelkenberg, Tel.: 0 30 / 28 49 74 - 37
E-Mail: kelkenberg@gsup.de

BERLIN
Friedrich Grawert*
Rechtsanwalt
Klaus Reinhardt*
Rechtsanwalt, Notar
Thomas Meyer*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wolfgang Siegert*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Frank Boermann*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Notar
Kirsten Schimmelpenning*
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Clemens Schulte*
Steuerberater
Dipl. Betriebswirt
Bachelor of arts in Accountancy,
Taxes and Auditing
Steffen Wolf
Rechtsanwalt
Ulrich Drewes
Fachanwalt für Strafrecht
Ulrich Schubert
Rechtsanwalt
Ulrike Fuchs
Fachwältin für Arbeitsrecht
Dr. Jens Kaspers
Rechtsanwalt
Karl Lang
Rechtsanwalt
Stephanie Möbius
Rechtsanwältin
Dr. Michael-Andreas Butz
Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.
Dr. Helmut Holl
Rechtsanwalt, Staatssekretär a. D.

BVBB ./ Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten mir gestern verschiedene Reaktionen innerhalb Ihres Vereins zu der Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2012 zukommen lassen, die teilweise ausgesprochen kritisch waren. In diesen E-Mails wurde u.a. auch die Pressemitteilung des BVBB zu der Entscheidung stark kritisiert. Insoweit hatten Sie uns um Überprüfung gebeten.

Wir dürfen unsere gestrige erste Einschätzung wie folgt vertiefen:

1. Die Pressemitteilung des BVBB gibt den Inhalt der Entscheidung und die derzeitige prozessuale Situation unserer Klage gegen das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wegen der Umsetzung des Schallschutzes auf der einen und der ebenfalls anhängigen Restitutionsklage auf der anderen Seite zutreffend wieder. Die von uns im Auftrag des BVBB beim OVG Berlin-Brandenburg eingereichte Klage ist, wie in Ihrer Pressemitteilung dargestellt, ein Parallelverfahren zu dem einstweiligen Anordnungsverfahren, welches von dem Kollegen Baumann bearbeitet wurde.

HAGEN
Friedrich Grawert*
Rechtsanwalt
Dr. Jens Kaspers
Rechtsanwalt

Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Berlin
AG Charlottenburg, PR 183 B
Partner sind mit * gekennzeichnet.

Zweigstellen und Kooperationsbüros,
Anschriften und Hinweise rückseitig

Berlin, Hagen, Eichwalde, Oranienburg,
München, Athen, Stavanger

Wir hatten im Vorfeld der Klageerhebung geprüft, ob wir neben einem Antrag gegen das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft auf Umsetzung der Schallschutzaufgaben auch eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme für die Kläger beanspruchen können. Einen solchen Anspruch haben wir – nicht zuletzt mit Blick auf die einschlägige Entscheidung des BayVGH aus dem Jahre 1992 zur Eröffnung des Flughafens München II – für nicht durchsetzbar erachtet. Nach unserem Dafürhalten war eine dafür erforderliche Ermessensreduzierung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft auf Null bezogen auf einen Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung nicht gegeben. Insofern dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass ein Anwohner hinsichtlich aufsichtsbehördlicher Maßnahmen allenfalls einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung betreffend die Ergreifung solcher Maßnahmen hat. Ein Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses kommt dabei allenfalls als Ultima Ratio in Betracht. Nach diesseitigem Dafürhalten konnte man eben nicht davon ausgehen, dass das OVG Berlin-Brandenburg gerade einmal acht Monate nach der den Planfeststellungsbeschluss bestätigenden Entscheidung des BVerwG den Planfeststellungsbeschluss teilweise widerruft oder einen dahingehenden vorläufigen Stopp der Eröffnung ausspricht.

Dass diese Bedenken berechtigt waren, zeigt die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg. Das Gericht hat sehr deutlich gemacht, dass es einen solchen Anspruch derzeit gerade nicht sieht. Die Begründung des Gerichts entspricht der diesseitigen Einschätzung der Rechtslage, wie sie dem BVBB auch bereits zuvor mitgeteilt worden ist. Nun ist es sicherlich berechtigt, diese grundsätzliche Linie in der Rechtsprechung zu kritisieren. Allerdings ist es nach diesseitigem Dafürhalten nicht berechtigt, dem Vorstand vorzuwerfen, dass er die Vorgaben der Rechtsprechung zu den hier anstehenden Fragen zutreffend eingeschätzt hat.

Dabei ist des Weiteren zu beachten, dass das OVG Berlin-Brandenburg dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft keineswegs einen „Freischein“ ausgestellt hat, den Schallschutz irgendwann einmal umzusetzen bzw. auf dessen Umsetzung zu drängen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat nämlich keineswegs festgestellt, dass die Nichtumsetzung des Schallschutzes in keinem Fall der Eröffnung des neuen Flugplatzes entgegensteht. Richtig ist vielmehr, dass das OVG Berlin-Brandenburg festgestellt hat, dass zuvor zunächst die anderweitigen Möglichkeiten des Verwaltungszwanges auszunutzen sind. Damit nimmt das OVG Berlin-Brandenburg das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft jetzt in die Pflicht. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft muss dafür sorgen, dass der Tagschutz nunmehr auflagentgemäß umgesetzt wird. Unterlässt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft derartige Maßnahmen oder weigert sich die Flughafengesellschaft weiterhin, so stellt sich die Frage der Nichteröffnung in einem völlig anderen Licht. Denn diese Nichteröffnung stellt eben das „letzte“ Mittel dar, das möglicherweise angewandt werden kann, wenn die anderen Maßnahmen versagen oder nicht ergriffen werden.

Hinsichtlich der Frage der Umsetzung des Schallschutzprogramms stellt die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg ein vollständiges Obsiegen dar. Das OVG Berlin-Brandenburg hat insofern festgestellt, dass keinmal 55 dB(A) tatsächlich auch keinmal 55 dB(A) heißt. Das OVG Berlin-Brandenburg hat sogar festgestellt, dass die Annahme des Ministeriums, dass einmal 55 dB(A) noch in Ordnung sei, nicht zutreffend ist. Des Weiteren wurde festgestellt, dass dieser Schutz bezogen auf das Prognosejahr umzusetzen und eine schrittweise Umsetzung des Schallschutzes nicht zulässig ist. Zudem hat das OVG Berlin-Brandenburg unsere Vorhaltung gegenüber der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH zur Umsetzung des Schutzziels im Rahmen des Schallschutzprogramms bestätigt. Gleichzeitig sehen sich dadurch auch unsere Standpunkte zur Umsetzung des Schallschutzprogramms und damit auch die Linie des BVBB bestätigt. Von daher ist die Kritik gegen das Urteil – jedenfalls bezogen auf die Frage der Umsetzung des Schallschutzes – nicht berechtigt.

Es erscheint uns auch nicht als zutreffend, diese Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg den Anwohnern gegenüber als „Niederlage“ zu verkaufen. Insoweit muss wirklich bedacht werden, dass man auf der Ebene des Schallschutzes eben auch nur Erfolge auf dieser Ebene erreichen kann. Die Frage der Umsetzung des Schallschutzprogramms ist nicht gleichzusetzen mit der Frage des Standortes. In der derzeitigen Auseinandersetzung muss auf beiden Linien gespielt werden. Dabei ist die Auseinandersetzung um den Schallschutz zugegebenermaßen ausgesprochen kleinteilig, jedoch sind wir und der BVBB gehalten, in diesem Bereich für die Betroffenen konkrete Erfolge anzustreben, da die derzeitige Situation nun einmal leider so ist, dass die Gerichte den Standort Schönefeld bislang bestätigt haben. Also muss es im Rahmen der Auseinandersetzungen um den Schallschutz darum gehen, für die Anwohner das Bestmögliche „herauszuholen“; die Auseinandersetzung um den Standort muss und wird auf anderen Feldern weitergeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Boermann
Rechtsanwalt